

Wissenschaftsfond der **NEUEN GRUPPE**

Die **NEUE GRUPPE** – Wissenschaftliche Vereinigung von Zahnärzten – richtet einen Wissenschaftsfonds ein.

Aufgabe dieses Fonds ist es, wissenschaftliche Vorhaben im Bereich der gesamten Zahnheilkunde und benachbarter Disziplinen mit Bezug zur Zahnheilkunde (Initialförderung von Forschungsprojekten [Anschubfinanzierung], Forschungsaufenthalte im Ausland, Kongressreisen zur Präsentation deutscher Forschungsergebnisse im Ausland etc.) finanziell zu unterstützen.

Die Förderung erfolgt gemäß den von der **NEUEN GRUPPE** hierzu erlassenen Richtlinien. Förderer als Einzelpersonen oder Organisationen können Spenden in diesen Fonds einbringen.

Kuratorium für den Wissenschaftsfond

Für die Überprüfung der Anträge auf Vergabe von Mitteln aus dem Wissenschaftsfond wurde ein Kuratorium eingerichtet, welches dem Vorstand der **NEUEN GRUPPE** seine Empfehlungen zuleitet. Der Vorstand beschließt anschließend über die Mittelvergabe.

Das Kuratorium für den Wissenschaftsfonds besteht aus 3 Mitgliedern der **NEUEN GRUPPE**, die vom Vorstand der **NEUEN GRUPPE** vorgeschlagen und vom Plenum der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt werden. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Unter den Kuratoriumsmitgliedern soll sich ein Vorstandsmitglied befinden; eines der Kuratoriumsmitglieder soll niedergelassener Zahnarzt sein.

Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Wissenschaftsfond der **NEUEN GRUPPE**

1. Aufgabe des von der **NEUEN GRUPPE** eingerichteten Wissenschaftsfonds ist es, wissenschaftliche Vorhaben im Sinne einer Initialförderung von Forschungsprojekten [Anschubfinanzierung] finanziell zu unterstützen. Grundsätzlich werden nur Wissenschaftler(-innen) gefördert, die nicht als Direktor(in)/Leiter(in) einer Poliklinik/Abteilung tätig sind.
2. Unterstützt werden können nur Arbeiten aus dem Bereich der gesamten Zahnheilkunde und assoziierter Fachgebiete, auch solche, die der Gewinnung wissenschaftlicher Grundlagen für die Arbeit in der Fortbildung dienen.
3. Es erfolgt eine öffentliche Ausschreibung.
4. Die Chancengleichheit zwischen den Bewerbern wird durch das unabhängige Kuratorium auf der Basis einer objektiven Bewertung sichergestellt.
5. Anträge werden von Einzelpersonen mit einer genauen Angabe des Verwendungszweckes der Mittel gestellt.
6. Bei Teilbezuschussung eines Projektes muss aus dem Antrag die Gesamtfinanzierung ersichtlich sein.
7. Die Mittel dienen **nicht** der personellen Ausstattung in dem Institut/der Klinik des Antragstellers.
8. Die **NEUE GRUPPE** vergibt auch Auslandsstipendien und Reisekostenstipendien in Höhe bis zu 5.000 Euro auf der Grundlage eines Finanzierungsplanes. Die Zahl der jährlich gewährten Stipendien richtet sich nach der finanziellen Ausstattung des Wissenschaftsfonds.
9. Das Stipendium dient als Beihilfe zu einem Auslandsaufenthalt gezielter wissenschaftlicher Forschung. Dabei sollen insbesondere Kontakte zu maßgeblichen Vertretern der ausländischen Wissenschaft mit dem Ziel geknüpft werden, die Verbreitung der deutschen Wissenschaft im Ausland zu fördern.
10. Die Zuwendung durch die **NEUE GRUPPE** darf einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhaltes und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen. Den Nachweis hat der Stipendiat zu erbringen.
11. Es dürfen für die **NEUE GRUPPE** keine Folgekosten entstehen.
12. Das Kuratorium ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzung für den zweckgestifteten Einsatz der Mittel gegeben ist.
13. Über die Verwendung der Mittel ist Rechenschaft abzulegen.
14. Des Stipendiat ist verpflichtet spätestens nach Ablauf des Stipendiums einen ausführlichen Abschlussbericht dem Präsidenten der **NEUEN GRUPPE** vorzulegen. Übersteigt die Dauer des Stipendiums die Zeit eines Jahres, so müssen jährliche Zwischenberichte vorgelegt werden. Wird die Berichtspflicht nicht erfüllt, so kann der Vorstand der **NEUEN GRUPPE** eine Rückzahlung der zur Verfügung gestellten Mittel verlangen.
15. Grundsätzlich sollen wissenschaftliche Resultate, die im Rahmen des **NEUE GRUPPE**-Stipendiums erarbeitet wurden, publiziert werden. Der Stipendiat verpflichtet sich, einen Hinweis auf das Stipendium der **NEUEN GRUPPE** in den entsprechenden Publikationen anzubringen und jeweils ein Belegexemplar dem Präsidenten der **NEUEN GRUPPE** zuzustellen. Ebenfalls verpflichtet sich der Geförderte, eine Veröffentlichung in den **NEUE GRUPPE**-Nachrichten zu publizieren.
16. Über die Gewährung eines Stipendiums beschließt der Vorstand der **NEUEN GRUPPE** auf Vorschlag des Kuratoriums des Wissenschaftsfonds. Die Entscheidung des Vorstands ist unanfechtbar. Für alle im Zusammenhang mit dieser Vergabe entstehenden Streitfragen wird der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Kontakt

Dr. Udo Engel
dr.u.engel@t-online.de